

Version: 4.3.2019

Verhaltensregeln von Garagen- und Parkplatzbetrieben des Fachverbandes Garagen, Tankstellen und Serviceunternehmungen der WKO

insbesondere im Umgang mit personenbezogenen Daten hinsichtlich der
DSGVO und dem DSG

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel	3
2. Rechtsgrundlage, Anwendungsbereiche.....	3
3. Begriffsbestimmungen	3
4. Vorüberlegungen.....	3
5. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken	4
5.1. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken mit Parkberechtigungsmedium	4
5.2. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken mit personalisiertem Parkberechtigungsmedium	5
5.3. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken mit Debit- oder Kreditkarte	5
5.4. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken mit Kennzeichenerkennung	5
6. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Dauerparken.....	6
7. Bildverarbeitung zum Schutz des Eigentums	7
8. Informationspflichten (einschl. Angaben zur Speicherdauer).....	7
8.1. Allgemeines zur Erfüllung der Informationspflichten	7
8.2. Datenschutzerklärung - Muster.....	8
9. Teilnahme an den Verhaltensregeln	10
10. Stelle zur Überwachung der Verhaltensregeln	10
10.1. Aufgaben	11
10.2. Bestellung und Stellung.....	11
10.3. Entgegennahme von Beschwerden	12
10.4. Beschwerdeverfahren	13
10.5. Abstimmungsgrundsätze und Rücktritt.....	14
10.6. Wirkung von Empfehlungen und Entscheidungen des Aufsichtsbeirates.....	14
10.7. Kosten des Verfahrens	14
11. Mitarbeiterschulung.....	14

1. Ziel

Seit dem 25.5.2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der gesamten europäischen Union direkt anwendbar. Diese sieht vor, dass Verbände und andere Vereinigungen, die „Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten“ Verhaltensregeln, mit denen die Anwendung der DSGVO präzisiert wird, ausarbeiten, ändern oder erweitern können (Art 40 DSGVO). Gemäß Art. 40 DSGVO werden in diesen Verhaltensregeln die besonderen Verfahren hinsichtlich personenbezogener Daten im Garagengewerbe erläutert und die Regeln der Datenschutzgrundverordnung präzisiert. Damit soll den Mitgliedsbetrieben, aber auch den Kunden, die Verarbeitung diverser Datenprozesse transparent erläutert werden. Gerade hinsichtlich der enormen technischen Entwicklung im IT Bereich und des sich daraus ergebenden Kundenkomforts, ist es notwendig, die Verarbeitung, die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen (wie etwa Pseudonymisierung), aber auch die berechtigten Interessen der Verantwortlichen hinsichtlich personenbezogener Daten, klar zu beschreiben. Die zugeordneten Verfahrensverzeichnisse werden vom jeweiligen Betreiber individuell erstellt. Darüber hinaus sollen für die Mitgliedsbetriebe klare Richtlinien für die regelmäßige Schulung der Mitarbeiter, auf allen betrieblichen Ebenen, erstellt werden.

2. Rechtsgrundlage, Anwendungsbereiche

Der Fachverband der Garagen, Tankstellen und Serviceunternehmungen der WKO präzisiert gemäß Art. 40 DSGVO die Verarbeitungen personenbezogener Daten im Garagengewerbe. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Kundendaten im Kurz- und Dauerparkgeschäft, sowie damit im Zusammenhang stehende Vertragsverletzungen und Bildaufzeichnungen zum Schutz des Eigentums. Jeder Betreiber einer öffentlichen Garage kann sich diesen Verhaltensregeln unterwerfen, sofern er das unter Punkt 9 genannte Verfahren einhält.

3. Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu Art. 4 DSGVO werden folgende Ausdrücke näher erläutert.

Abstellbedingungen, Garagenordnung: Allgemeine Geschäftsbedingungen von Betreibern, welche dem Einstellvertrag zugrunde gelegt werden. Der Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages den Garagen-, Ein- bzw. Abstellbedingung. Bei Ablehnung der in dieser Garagenordnung enthaltenen Bedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.

Kurzparken: Nutzungsvertrag mit Kunden, der (meist automationsunterstützt) bei der Einfahrt mit dem Kunden durch die Erfassung (wie z.B. Ziehen eines Parktickets, Nutzung einer Kreditkarte oder Verwendung eines berechtigten Mediums als registrierter Kunde, wie z.B. Kennzeichen, Transponder) zustande zu Stande kommt. Der Vertrag endet nach bezahlter Ausfahrt. Registrierte Kurzparker erhalten am Monatsende eine Sammelrechnung.

Dauerparken: Der Kunde erwirbt das Recht der Benützung eines Stellplatzes durch Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrags. Es kann ein bestimmter Stellplatz zugewiesen werden.

Kennzeichenerfassung: Über optische Bildverarbeitung wird das KFZ Kennzeichen in Textzeichen umgewandelt und in einer Datenbank eingetragen.

Parkberechtigungsmedium: Medium, das für die Zufahrt zu einer Garage (inkl. Ein- bzw. Abstellflächen) berechtigt, z.B. Ziehen eines Parktickets, Nutzung einer Kredit- bzw. Debitkarte oder Kundenkarte, KFZ Kennzeichen, Transponder.

4. Vorüberlegungen

Der Betreiber einer öffentlichen Garage verarbeitet personenbezogene Daten von Kunden. Da der Betreiber über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, ist dieser datenschutzrechtlicher **Verantwortlicher** im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO.

Sollte der Eigentümer der Garage den Betrieb (die Verwaltung) an ein externes Unternehmen als Betriebsführer übertragen, so gilt der Betriebsführer als Auftragsverarbeiter und der Eigentümer der Garage ist ein datenschutzrechtlicher Verantwortlicher.

Betroffene Person im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO ist jene juristische oder natürliche Person, die

1. der Vertragspartner des Einstellungsvertrags (im Falle des Dauerparkens bzw. im Falle des Kurzparkens mit Debit- oder Kreditkarte) ist oder
2. der Halter des einfahrenden KFZ (im Falle der Kennzeichenerfassung) ist.

Sollte es sich bei der betroffenen Person um eine juristische Person handeln, sind deren Daten im Sinne des § 1 DSG geschützt. Juristische Personen können Betroffenenrechte im Sinne des DSG, nicht jedoch im Sinne der DSGVO (Art. 12 ff. DSGVO) geltend machen.

Zwischen dem Betreiber einer öffentlichen Garage als Verantwortlichen und einem Kunden kommt ein Einstellvertrag über **Kurzparken** zustande, wenn der Kunde mit seinem KFZ zum Schranken der Garage fährt und auf eine der folgenden Arten einen Vertrag mit dem Betreiber abschließt:

1. „Ziehen“ eines Parkberechtigungsmediums („Ticket“) mit ID (QR Code, Magnetstreifen, Lochung)
2. Personifiziertes Parkberechtigungsmedium
3. Debit- oder Kreditkarte (Nutzung der Nummer der Debit- oder Kreditkarte)
4. KFZ Kennzeichen (automatisierte oder händische Kennzeichenerkennung)

Bei einem **Dauerparker** fährt der Kunde zum Schranken der Garage und weist auf eine der folgenden Arten nach, dass er berechtigt ist, die Garage zu nutzen – Voraussetzung ist, dass der Kunde eine Vereinbarung über das Einstellen eines KFZ mit dem Garagenbetreiber geschlossen hat:

5. Nutzung eines Parkberechtigungsmediums („Ticket“) mit ID (QR Code, Magnetstreifen, Lochung)
6. Debit- oder Kreditkarte (Nutzung der Nummer der Debit- oder Kreditkarte)
7. KFZ Kennzeichen (automatisierte oder händische Kennzeichenerkennung)

Gemäß Art. 5 DSGVO („Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“) sowie Art. 6 DSGVO („Rechtmäßigkeit der Verarbeitung“) ist die Verarbeitung personenbezogener Daten an strenge Maßstäbe geknüpft. Eine Verarbeitung ist jedenfalls in dem hier dargestellten Umfang zulässig.

5. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken

Sofern der Garagenbetreiber mit dem Kunden noch **keinen** Einstellvertrag abgeschlossen hat, gelten die in diesem Punkt genannten Regeln.

5.1. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken mit Parkberechtigungsmedium

Im Fall 1 („Ziehen“ eines Parkberechtigungsmediums) erfolgt die Einfahrt in eine öffentliche Garage, wenn der Nutzer ein Parkberechtigungsmedium „zieht“. Dieses ist zwar mit einer eindeutigen ID versehen (QR Code, Magnetstreifen, Lochung), ein Personenbezug liegt jedoch nicht vor, da mit diesem Medium keine Information über eine Person gespeichert wird, sondern lediglich eine Information über den Vertrag. Es liegen für den Betreiber einer öffentlichen Garage daher im Zusammenhang mit der Parkberechtigung keine personenbezogenen Daten vor.

In Garagen mit KFZ Kennzeichenerfassung werden nicht erkannte KFZ Kennzeichen nach Ziehen eines Parkberechtigungsmediums nicht gespeichert.

5.2. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken mit personifiziertem Parkberechtigungsmedium

Im Fall 2 (Nutzung eines personifizierten Parkberechtigungsmediums) erfolgt die Einfahrt in eine öffentliche Garage, wenn der Nutzer ein mit dem Betreiber vereinbartes Parkberechtigungsmedium nutzt. Dieses Parkberechtigungsmedium wird vom Betreiber einer öffentlichen Garage nach Abschluss eines Vertrags mit dem Kunden an den Kunden übergeben. Der Betreiber einer öffentlichen Garage als Verantwortliche darf die im Rahmen des Vertragsabwicklung erhobenen Daten für die Erfüllung des Vertrags mit dem Kunden nutzen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Darüber hinaus können auch Mitglieder von Kooperationspartnern (z.B. Fahrzeughersteller, Tankkartengesellschaften, Mobilitätsanbieter, ...) auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung die Garage als Kurzparkkunde nutzen. Je nach Parkberechtigungsmedium werden die Transaktionsdaten der einzelnen Parkvorgänge mit den anfallenden Tarifen verknüpft und am Ende der Abrechnungsperiode (zumeist ein Monat) in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt je nach vertraglicher Vereinbarung.

5.3. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken mit Debit- oder Kreditkarte

Im Fall 3 (Debit- oder Kreditkarte – Nutzung der Nummer der Debit- oder Kreditkarte) liegen für den Betreiber einer öffentlichen Garage zunächst keine personenbezogenen Daten vor, da der gesamte Zahlungsvorgang über die Hard- und Software des Paymentanbieters erfolgt. Der Betreiber erhält bei Nutzung der Karte eine Transaktionsnummer vom Paymentanbieter. Ein konkreter Personenbezug der Transaktion kann erst durch Kontaktaufnahme mit dem Paymentprovider hergestellt werden, wenn der Betreiber Ansprüche aus dem Kurzparkvertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO geltend machen muss (Stichwort: Nichteinlösung des Entgelts) oder dieser den Personenbezug für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund von Beschädigungen benötigt.

5.4. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kurzparken mit Kennzeichenerkennung

Im Fall 4 (automatisierte oder händische Kennzeichenerkennung) erhebt der Betreiber einer öffentlichen Garage das KFZ Kennzeichen des einfahrenden Kraftfahrzeugs. Beim KFZ Kennzeichen handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung des KFZ Kennzeichens ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse des Garagenbetreibers liegt im wirtschaftlichen Interesse, eine einfache, rasche und effiziente Anbahnung und Abwicklung von Einstellverträgen zu gewährleisten. Insbesondere bei Einkaufszentren mit Gratisparkzeit öffnet der Ausfahrtsschranken beim Erkennen des eingefahrenen KFZ Kennzeichens automatisch, wodurch die Abwicklung rascher erfolgt und Staubildung vermieden wird.

Durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen stellt der Garagenbetreiber sicher, dass

- die personenbezogenen Daten, welche im Rahmen der Kennzeichenerkennung verarbeitet werden (konkret: das Kennzeichen) ausschließlich für die Abwicklung des Einstellvertrages verwendet werden.
- die Daten werden im geringstmöglichen Umfang erhoben und verarbeitet werden.
- eine Verwendung für andere Zwecke unterbunden wird.

Die Kennzeichenerkennung kann manuell (Variante A) oder automatisiert (Variante B, C) durchgeführt werden:

Variante A kann auf „Gratis-Parkplätzen“ von Geschäften und Einkaufszentren eingesetzt werden, bei denen auf eine Schrankenanlage verzichtet wird. Hier kann es zur Überwachung der Gratisparkzeiten und zur Feststellung der Zeitüberschreitung KFZ Kennzeichen durch **händische Kennzeichenerfassung** kommen. Dabei scannen Mitarbeiter im Auftrag des Betreibers im Abstand von mehreren Stunden die Kennzeichen der am Parkplatz abgestellten Fahrzeuge mit einer App. Der

jeweilige Mitarbeiter wiederholt diesen Vorgang einige Stunden später. Es wird dabei ausschließlich ein Bild des Fahrzeuges aufgenommen. Es werden keine Bilder von Personen angefertigt. Anschließend werden die Einzelbilder automatisiert miteinander verglichen und gegebenenfalls eine Vertragsverletzung festgestellt. Alle anderen Bilder werden spätestens am Tagesende gelöscht. Bei **Variante B** wird das KFZ Kennzeichen zusätzlich als Parkberechtigungsmedium verwendet. Hierbei ist der Garagenbetreiber verpflichtet, ausschließlich solche Systeme zur **automatisierten Kennzeichenerfassung** einzusetzen, welche die im Anhang spezifizierten Merkmale aufweisen. Beim Einfahrtsschranken wird das KFZ Kennzeichen als pseudonymisiertes Datenelement erfasst und mit Einfahrtsdatum und Einfahrtszeit sowie der Ticketnummer verknüpft. Bei kostenpflichtigen Garagen bzw. bei Zeitüberschreitung kann der anfallende Tarif vor der Ausfahrt bezahlt werden. **Variante C** kann auf Garagen eingesetzt werden, bei welchen das KFZ Kennzeichen als ausschließliches Parkberechtigungsmedium zum Einsatz kommt. Der Unterschied zu Variante B besteht darin, dass bei einer Zeitüberschreitung oder bei kostenpflichtigen Garagen der Halter des Fahrzeuges über das Kennzeichen ermittelt und eine Rechnung zugesandt wird. Alternativ existieren Systeme, bei denen durch Eingabe des Kennzeichens (z.B. an einem Automaten oder online) die Parkgebühr bezahlt wird.

Sollte der (potentielle) Kunde eine Erfassung des Kennzeichens nicht wünschen, kann dieser die Erfassung seines Kennzeichens verhindern, indem er nicht zur Garage zufährt (es besteht kein Kontrahierungszwang des Garagenbetreibers).

Die Auswertung des KFZ Kennzeichens erfolgt nur zu Abrechnungszwecken oder wenn eine Vertragsverletzung vorliegt. Weiters wird über die Kennzeichenerfassung die mehrmalige Inanspruchnahme einer Gratisparkzeit verhindert.

Bei der Kennzeichenerfassung als Parkberechtigungsmedium kann zusätzlich überprüft werden, ob die Ticketnummer des eingefahrenen Fahrzeuges an der Ausfahrt mit dem zugeordneten Kennzeichen übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, öffnet der Ausfahrtsschranken nicht und es kann dadurch der mögliche Diebstahl eines Fahrzeuges verhindert werden.

Beurteilung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Kennzeichenerkennung notwendig ist: Hinsichtlich der verarbeiteten Kennzeichen besteht kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, da die vorgeschriebenen technischen Maßnahmen so gestaltet sind, dass ein unbefugter Zugriff nahezu ausgeschlossen ist und – sollte dieser dennoch erfolgen – die hier unzulässig zu erlangenden Daten keinerlei Mehrwert darstellen. Es liegt daher der Schluss nahe, dass Hackangriffe auf Kennzeichenerkennungssysteme höchst unwahrscheinlich sind. Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist – mangels der Voraussetzung des Art 35 DSGVO – für die Kennzeichenerkennung nicht zu erstellen.

6. Verarbeitung personenbezogener Daten beim Dauerparken

Sofern der Garagenbetreiber mit dem Kunden bereits einen Einstellvertrag abgeschlossen hat, gelten folgende Regeln:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur für registrierte Kunden oder Kooperationspartner. Je nach Parkberechtigungsmedium werden die Transaktionsdaten der einzelnen Parkvorgänge mit den anfallenden Tarifen verknüpft und am Ende der Abrechnungsperiode (zumeist ein Monat) in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt je nach vertraglicher Vereinbarung. Beim Dauerparken kommen als Parkberechtigungsmedium eine Berechtigungskarte, eine Debit- oder Kreditkarte oder das Kennzeichen in Betracht.

In sämtlichen Fällen, in denen personenbezogene Daten auf Grundlage eines bereits bestehenden Vertrag verarbeiten werden (gemäß Punkt 4 die Fälle 5 bis 7) erfolgt die Verarbeitung wie folgt:

Für Kunden, die keine Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 2 KSchG sind (Privatkunden) gilt:

Dauerparkkunden schließen entweder persönlich (Garagenkassa) oder im Webshop einen Dauerparkvertrag ab. In den Vertragsunterlagen willigt der Dauerparkkunde explizit in die Verarbeitung des Kennzeichens seiner personenbezogenen Daten im Sinne dieses Punktes ein. Darüber hinaus verweist der Garagenbetreiber auf die Datenschutzerklärung.

Für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 2 KSchG sind (Firmenkunden) gilt:

Der Kunde hat die Möglichkeit für sich, bzw. für eigene Mitarbeiter Nutzungsberechtigungen anzulegen. Sollten dem Garagenbetreiber über den einzelnen Nutzer keine personenbezogenen Daten vorliegen (keine Personifizierung der Nutzungsberechtigung), sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Vielfach erfolgt eine Vereinbarung mit dem Firmenkunden, dass eine Ausstellung von Berechtigungsmedien an den Nutzer nur über Berechtigungsbestätigungen erfolgt. Die Datenverarbeitung des Kennzeichens erfolgt aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung des jeweiligen Betroffenen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO sowie § 12 Abs. 2 Z 2 DSG.

7. Bildverarbeitung zum Schutz des Eigentums

Bildverarbeitung der vom Verantwortlichen betriebenen Parkgaragen und -plätze (insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Ein- und Ausfahrtstore, der Kassen und Automaten, der Stiegenhäuser sowie der Parkdecks) gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 DSG zum Zweck des Schutzes, der Verhinderung, Eindämmung und Aufklärung strafrechtlich relevanten Verhaltens, soweit hiervon der Aufgabenbereich des Verantwortlichen betroffen ist, mit ausschließlicher Auswertung in dem durch den Zweck definierten Anlassfall. Der Verantwortliche stellt sicher, dass tatsächlich nur die vom Verantwortlichen betriebenen Parkgaragen und -plätze und die sich unmittelbar davor befindlichen Bereiche (maximal ca. 50 cm) von der Bildverarbeitung erfasst werden, nicht jedoch öffentliche Flächen (wie etwa der Gehsteig oder großräumige Flächen der Straße). Zugriffe zu den Videoaufzeichnungen werden gemäß § 13 Abs. 2 DSG protokolliert, wobei bei jedem Zugriff eine Begründung für den Zugriff angegeben werden muss

Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO:

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutzzwecke oder für Zwecke nach § 12 Abs 3 Z 2 DSG benötigt werden, werden spätestens nach 14 Tagen gelöscht. Die Abweichung zur gesetzlichen Löschfrist des § 13 Abs 3 DSG wird zur Feststellung von Zahlungsausfällen von Kreditkartentransaktionen benötigt, da der Garagenbetreiber erst nach bis zu zwei Wochen erfährt, dass eine Kreditkartentransaktion von der Bank nicht durchgeführt worden ist. Ohne eine Speicherung für 14 Tage wäre eine Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr möglich. Der Garagenbetreiber ist verpflichtet, Zugriffe zu den Aufzeichnungen zu sichern und jeden Zugriff gemäß § 13 Abs 3 DSG zu protokollieren. Die Verwendung der Aufzeichnungen für andere Zwecke ist nicht zulässig.

Die beschriebene Bildverarbeitung zum Schutz des Eigentums befindet sich mit Ausnahme der Speicherdauer im Rahmen der DSFA-09 DSFA-AV BGBl II 2018/108 (Punkt B). Solange der Garagenbetreiber als Verantwortlicher personenbezogene Daten so verarbeitet, wie dies in diesen Verhaltensregeln vorgesehen ist, stellt dies kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen dar. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Bildverarbeitung zum Schutz des Eigentums ist daher nicht notwendig.

8. Informationspflichten (einschl. Angaben zur Speicherdauer)

8.1. Allgemeines zur Erfüllung der Informationspflichten

Die Erfüllung der Informationspflicht gemäß Art. 13 DSGVO und § 13 Abs. 5 DSG erfolgt durch einen „3-layerd-approach“:

1. Bereits beim Garageneinfahrtsschild („P“-Schild) werden potentielle Parkkunden darauf hingewiesen, dass durch das Zufahren zum Schranken das Kennzeichen des vom ihm gelenkten KFZ erfasst wird. Dies erfolgt durch ein Piktogramm (Kamerasymbol). Der potenzielle Parkkunde kann hier – ohne dass sein Kennzeichen erfasst wird – die Zufahrt zur Garage abbrechen. In diesem Fall erfasst der Garagenbetreiber kein Kennzeichen. Entfällt sofern keine KFZ Kennzeichenerfassung erfolgt.
2. Darüber hinaus ist der Garagenbetreiber verpflichtet, beim Einfahrtsschranken ein gut sichtbares Schild anzubringen, welches die wichtigsten Informationen beinhalten muss:

*Wir erfassen Ihr Kennzeichen für die Abrechnung - **Ihr Kennzeichen ist Ihr Parkticket.** [entfällt sofern keine KFZ Kennzeichenerfassung erfolgt].*

Diese Anlage wird videoüberwacht. [entfällt sofern keine Videoüberwachung erfolgt].

Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten: [Anschrift, E-Mailadresse]

Unser Datenschutzbeauftragter [sofern ein solcher bestellt ist]: [Anschrift, E-Mailadresse]

Die Speicherung Ihrer Daten erfolgt zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie in unserem berechtigten Interesse.

Informationen auf Basis welcher Rechtsgrundlage wir die Daten verarbeiten und welche Rechte Sie haben, finden Sie unter [Hinweis auf die Website ergänzen, der Link auf die Website muss als kurzer, einprägsamer Link ausgeführt sein, z.B.: „betreiber.at/datenschutz“ bzw. kann zusätzlich als QR-Code ausgeführt sein].

3. Zuletzt ist der Garagenbetreiber verpflichtet, gut sichtbar beim Kassenautomaten und im Internet sämtliche gemäß Art. 13 DSGVO vorgeschriebenen Informationen zu veröffentlichen.

8.2. Datenschutzerklärung - Muster

Dieses Muster enthält die gesetzlichen Mindestangaben nach Art. 13 DSGVO. Für die Einhaltung dieser Verhaltensregeln ist es nicht notwendig, dass das Muster wörtlich übernommen wird. Eine sinngemäße Übernahme ist ausreichend.

Diese Mitteilung beschreibt wie wir [Firma, Anschrift des Verantwortlichen] Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten (gemäß Art 13 Abs. 1 DSGVO)

1. Zwecke der Datenverarbeitung

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten:

- a) Dauerparkerverwaltung
- b) Tarifierung für registrierte Kurzparkkunden
- c) Kontrolle der Nutzungsbestimmungen (z.B. Parken über zwei Stellplätze)
- d) Kontrolle der rechtskonformen Verwendung (z.B. Überschreitung der Gratisparkzeit)
- e) Schutz der Einrichtungen (z.B. Vandalismus)
- f) Verfolgung missbräuchlicher Verwendung (z.B. Ausfahrt ohne Bezahlung)

Diese Daten erheben wir mittels:

- der von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten zur Vertragserstellung
- Bildaufzeichnung, Auswertung der Kennzeichendaten

Auf die Bildaufzeichnung und die Erfassung von Kennzeichendaten wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben hingewiesen.

2. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- Für die Abrechnung der Parkgebühren (sowohl beim Kurzparken als auch bei Dauerparkern) ist die Rechtsgrundlage „Vertragserfüllung“ (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Für die Kennzeichenerfassung bei Dauerparkern ist die Rechtsgrundlage Ihre Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- Für die Kennzeichenerfassung bei Kurzparkern ist die Rechtsgrundlage das berechnete Interesse des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), welche darin bestehen, die oben unter Punkt 1 (a bis f) genannten Zwecke zu erreichen. Gegen diese Datenverarbeitung steht Ihnen ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO zu, wenn bei Ihnen Gründe vorliegen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.
- Für die Bildverarbeitung insbesondere des Einganges und des Zutrittsbereiches, der Ein- und Ausfahrtstore, der Kassen und Automaten, der Stiegenhäuser sowie der Parkdecks gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 DSG. Die Bildaufzeichnungen werden nur im Anlassfall ausgewertet, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Garage) oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden.

3. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten

Zu den oben genannten Zwecken werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger - im Anlassfall - übermittelt:

- Auftragsverarbeiter (z.B. Callcenter, Beschwerdemanagement)
- Abrechnungsplattformen (Tankkarten, Mobilitätskarten etc.)
- Versicherungen (z.B. bei Beschädigungen)
- Inkassobüro, Rechtsanwalt, Gerichte
- Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches
- Auftraggeber des Garagenbetreibers als Betriebsführer

4. Speicherdauer

a) Bei nicht registrierten Kunden:

Die Löschung des Bildes des Kennzeichens erfolgt bei normaler Parktransaktion in der Regel 24 Stunden nach der Ausfahrt, bei einer Vertragsverletzung 8 Wochen nach Zahlungseingang der offenen Forderung. Die übrigen Daten werden nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen von sieben Jahren gelöscht.

b) Bei registrierten Kunden:

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, um die unter Punkt 1 genannten Zwecke zu erreichen:

- Bei der Abrechnung von Parkzeiten: bis 8 Wochen nach Zahlungseingang.
- Bei einer Vertragsverletzung: bis 8 Wochen nach Zahlungseingang der offenen Forderung.
- Die übrigen Daten werden nach Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen von sieben Jahren gelöscht.
- Für Dauerparker gilt zusätzlich: Bei regulär abgeschlossenen Parktransaktionen: die letzten 30 Bewegungsdaten (Informationen über die Ein- und Ausfahrt, einschl. Bild des KFZ Kennzeichens) zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit von Missbrauch und der Abrechnung von Parküberzeiten.

c) Bildverarbeitung („Videoüberwachung“):

Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 12 Abs 3 Z 2 DSG benötigt werden, spätestens nach 14 Tagen zu löschen. Die Abweichung zur gesetzlichen Löschfrist des § 13 Abs 3 DSG wird zur Feststellung von Zahlungsausfällen von Kreditkartentransaktionen benötigt, da der Garagenbetreiber erst nach bis zu zwei Wochen erfährt, dass eine Kreditkartentransaktion von der Bank nicht durchgeführt worden ist. Ohne eine Speicherung für 14 Tage wäre eine Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr möglich. Die Verwendung der Aufzeichnungen für andere Zwecke ist nicht zulässig.

5. Ihre Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Ihnen stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde beschweren.

Sofern die Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese jederzeit widerrufen.

Hinsichtlich der Bildverarbeitung gilt, dass betroffene Personen unbeschadet des Auskunftsrechtes gemäß Art. 15 DSGVO nicht berechtigt sind, vom Garagenbetreiber Lichtbilder zu erhalten, sofern dadurch die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden. Stattdessen erhält die betroffene Person eine Beschreibung ihres Verhaltens. Der Garagenbetreiber ist aber berechtigt, Bildaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil beim Garagenbetreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Kunden entstehen.

6. Unsere Kontaktdaten

Verantwortlicher: *Firma/Anschrift/Email Adresse*

Datenschutzbeauftragter (falls vorhanden): *Firma/Anschrift/Email Adresse*

Zuletzt aktualisiert: *Datum*

9. Teilnahme an den Verhaltensregeln

Garagenbetreiber, die sich diesen Verhaltensregeln unterwerfen wollen und in den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich dieser Verhaltensregeln fallen, müssen dies per E-Mail an **[fehlt noch]** bekanntgeben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsbeirat gemäß Punkt 10. Eine Liste sämtlicher aufgenommener Teilnehmer wird unter **[URL]** veröffentlicht.

10. Stelle zur Überwachung der Verhaltensregeln¹

1. Ein Aufsichtsbeirat wird als das zuständige Organ gemäß Artikel 41 der DSGVO, welches mit der obligatorischen Überwachung der Einhaltung dieser Verhaltensregeln betraut ist, installiert.

¹ Die in diesem Punkt getroffenen Regelungen haben wir mit Erlaubnis der ISPA (www.ispa.at) im Wesentlichen übernommen.

2. Der Aufsichtsbeirat ist nur im Rahmen des in diesen Verhaltensregeln festgelegten sachlichen und räumlichen Geltungsbereichs für die Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen der genehmigten Verhaltensregeln durch die unterzeichnenden Unternehmen, zuständig.

10.1. Aufgaben

3. Dem Aufsichtsbeirat obliegt die regelmäßige Überprüfung der von diesen Verhaltensregeln umfassten Verarbeitungsprozesse sowie die Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Verhaltensregeln. Werden dabei Verstöße gegen die Verhaltensregeln festgestellt, kann der Beirat als Kontrollstelle geeignete Maßnahmen treffen und gegebenenfalls die Datenschutzbehörde informieren.
4. Der Aufsichtsbeirat ist für die Behandlung von Beschwerden über Verstöße gegen die Verhaltensregeln sowie für die Implementierung von Verfahren und Strukturen, die Interessenkonflikte verhindern, zuständig.
5. Dem Aufsichtsbeirat obliegt die Entscheidung über Ansuchen auf Teilnahme an diesen Verhaltensregeln.
6. Diese Überwachungsstelle leistet beratende Unterstützung bei der Auslegung der Verhaltensregeln für die Unternehmen, in denen diese Verhaltensregeln umgesetzt wurden oder werden.
7. Betroffene sowie Unternehmen, die sich diesen Verhaltensregeln unterworfen haben, können den Aufsichtsbeirat im Zusammenhang mit Fragen und Problemen zu diesen Verhaltensregeln oder die Einhaltung der in diesen Verhaltensregeln vorgesehenen Maßnahmen durch ein Unternehmen, das sich diesen diesen Verhaltensregeln unterworfen hat, anrufen. Derartige Anfragen sind an den Aufsichtsbeirat entweder schriftlich an die Adresse [Bitte ergänzen] oder per eMail an die eMail Adresse aufsichtsbeirat_[Bitte ergänzen] zu richten.
8. Der Aufsichtsbeirat kann auch von sich aus in Fragen rund um diese Verhaltensregeln tätig werden und entsprechende Anfragen an Unternehmen, die sich diesen Verhaltensregeln unterworfen haben, adressieren. Die Unternehmen werden derartige Anfragen mit der notwendigen Sorgfalt bearbeiten und beantworten.
9. In jedem Fall verpflichten sich die beteiligten Unternehmen zur aktiven Mitarbeit und Beantwortung von Fragen des Aufsichtsbeirates binnen einer Frist von maximal 3 Wochen.

10.2. Bestellung und Stellung

10. Der Aufsichtsbeirat ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben, die nachstehende Regelungen hinsichtlich Entscheidungsfindung und Zusammenkommen noch weiter konkretisieren. Der Aufsichtsbeirat besteht aus sieben natürlichen Personen und zwar aus:
 - a. drei Datenschutzkoordinatoren von unterzeichnenden Unternehmen;
 - b. zwei Personen, die durch Automobilclubs nominiert werden;
 - c. einem Mitglied mit technischem beruflichem Hintergrund (z.B. Datensicherheitsexperte) eines Unternehmens, das nicht gleichzeitig auch Mitglied des Fachverbandes sein muss.
 - d. einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich.
11. Die Mitglieder müssen die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsbeirats erforderliche Fachkunde besitzen. Zumindest ein Mitglied des Aufsichtsbeirates muss über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung und besondere Kenntnisse des Datenschutzrechtes besitzen.
12. Die Mitglieder des Aufsichtsbeirats nach lit. a), c) und d) werden vom Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich bestellt. Die Funktionsdauer der Aufsichtsbeiräte beträgt zwei Jahre und erfolgt ehrenamtlich. Eine Person kann bis zu drei Mal in Folge wiederbestellt werden, danach ist sie für zwei Jahre vom Amt des Aufsichtsbeiratsmitglieds gesperrt.
13. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf der Funktionsperiode von der bestellenden Stelle von ihrer Funktion abberufen werden, wenn
 - a. das Mitglied dies beantragt;
 - b. das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;

- c. das Mitglied wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist;
 - d. das Dienstverhältnis zur bestellenden Stelle endet.
14. Der Aufsichtsbeirat agiert unter der Adresse [bitte ergänzen].
 15. Der Aufsichtsbeirat agiert unabhängig und weisungsfrei. Der Aufsichtsbeirat tritt regelmäßig, zumindest einmal im Quartal zusammen sowie auf Antrag eines Aufsichtsbeiratsmitglieds oder im Falle einer Anfrage oder Beschwerde, die im Zusammenhang mit diesen Verhaltensregeln an den Aufsichtsbeirat gerichtet wird.
 16. Der Aufsichtsbeirat und seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle die Verfahrensbeteiligten betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens Kenntnis erlangen, sofern diese Verschwiegenheitspflicht nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegen steht.
 17. Geschäftsgeheimnisse von Beschwerdeführern oder Beschwerdegegnern werden den Verfahrensbeteiligten gegenüber nicht offenbart. Der Aufsichtsbeirat berücksichtigt die insoweit fehlende Verteidigungsmöglichkeit des Beschwerdegegners im Rahmen seiner Beweiswürdigung.
 18. Der Aufsichtsbeirat wird jedes Quartal einmal zusammen mit dem Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich über die Notwendigkeit einer allfälligen Anpassung und Fortentwicklung dieser Verhaltensregeln beraten. Die Fortentwicklung dieser Verhaltensregeln obliegt dem Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich.
 19. Der Aufsichtsbeirat kann bei Bedarf einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und allfällige Entscheidungen und Empfehlungen veröffentlichen. Dabei sind alle personenbezogenen Daten und Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Verfahrensparteien zu anonymisieren.

10.3. Entgegennahme von Beschwerden

20. Jede Beschwerde an den Aufsichtsbeirat muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Anschrift des Beschwerdeführers unter Beilegung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweise als Identitätsnachweis;
 - b. Eindeutige Bezeichnung des oder der Rechtsträger(s), auf welche(n) sich die Beschwerde bezieht;
 - c. Bezeichnung der anwendbaren Verhaltensregeln und die Bestimmung, welche nach Auffassung des Beschwerdeführers verletzt wurde;
 - d. Beschreibung des beschwerdegegenständlichen Sachverhalts unter Angabe, ob der behauptete Verstoß andauert oder, sofern er nicht mehr andauert, in welchem Zeitraum er begangen wurde; sowie unter Beilegung geeigneter Bescheinigungsmaßnahmen;
 - e. Darlegung der individuellen Betroffenheit durch die beanstandete Verletzung der Verhaltensregeln;
 - f. Wird die Beschwerde von einem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers eingebracht, ist eine schriftliche Vollmacht beizulegen. Bei Rechtsanwälten genügt die Berufung auf die erteilte Vollmacht, die Anführung des Rechtsanwalts-Codes ersetzt den Identitätsnachweis gemäß lit. a;
21. Beschwerden sind an den Aufsichtsbeirat entweder an die Adresse [Bitte ergänzen] oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse aufsichtsbeirat_[Bitte ergänzen] zu richten. Die Kontaktdaten sind auf der Webseite des Fachverbands der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich leicht auffindbar bereitzustellen.
22. Der Aufsichtsbeirat prüft jede eingelangte Beschwerde auf Vollständigkeit gemäß Punkt 20. Bei Fehlen von Angaben erteilt der Aufsichtsbeirat dem Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag unter Fristsetzung von 14 Tagen ab Erhalt des Verbesserungsauftrages.
23. Bei nicht fristgerechter Verbesserung fehlender Angaben gemäß Punkt 20 wird der Aufsichtsbeirat von der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens absehen. Aufgrund der übermittelten Informationen kann jedoch der Aufsichtsbeirat ein selbständiges Verfahren im

Rahmen seiner Überwachungsbefugnisse über die Einhaltung dieser Verhaltensregeln durchführen. Dies ist dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, soweit auf Grundlage der Angaben der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers gemäß Punkt 20 lit a dieses Abschnittes möglich, mitzuteilen.

10.4. Beschwerdeverfahren

24. Beteiligte des Beschwerdeverfahrens sind der Beschwerdeführer und der (oder die) in der Beschwerde bezeichnete(n) Beschwerdegegner. Für das Beschwerdeverfahren gelten, soweit in dieser Verfahrensordnung oder den Vergleichs- und Schiedsvereinbarungen nicht zulässigerweise anderes geregelt ist, die §§ 594 ff ZPO subsidiär.
25. Der Aufsichtsbeirat leitet aufgrund eingelangter Beschwerden ein Beschwerdeverfahren ein, wenn:
 - a. die Beschwerde die formalen Voraussetzungen gemäß Punkt 20 erfüllt und
 - b. der oder die in die Beschwerde genannte(n) Rechtsträger, auf welche(n) sich die Beschwerde bezieht, die Verhaltensregeln unterworfen hat und damit der Aufsicht durch den Aufsichtsbeirat unterliegt (unterliegen); und
 - c. die Beschwerde sich auf einen nach Angaben des Beschwerdeführers andauernden oder nicht länger als ein Jahr zurückliegenden Verstoß bezieht; und
 - d. über den Verstoß keine Entscheidung der Datenschutzbehörde vorliegt.
26. Beschwerden, welche die in Punkt 20 dieses Abschnittes genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sind vom Aufsichtsbeirat zurückzuweisen.
27. Sofern die Beschwerdeführende Partei parallel zu der Beschwerde an den Aufsichtsbeirat auch ein Verfahren gemäß Art. 77 DSGVO vor der Datenschutzbehörde eingeleitet hat, kann sich der Aufsichtsbeirat das Recht vorbehalten, das Beschwerdeverfahren mit Beschluss auszusetzen, bis die Datenschutzbehörde das Verfahren mit einer Entscheidung abgeschlossen hat. Sollte die Datenschutzbehörde keinen Verstoß gegen die DSGVO festgestellt haben, kann der Aufsichtsbeirat das Beschwerdeverfahren über die Einhaltung der Verhaltensregel mit Beschluss einstellen.
28. Sofern vom Beschwerdeführer oder vom Beschwerdegegner beantragt wird, ist eine mündliche Verhandlung zur Beweisaufnahme durchzuführen. Andernfalls ist aufgrund der Angaben der Beschwerde und der Stellungnahme zur Beschwerde und den Ergebnissen selbständiger Erhebung zu strittigem Vorbringen zu entscheiden.
29. Der Aufsichtsbeirat hat das Beschwerdeverfahren mit einer Entscheidung wie folgt zu beenden:
 - a. Einstellung des Verfahrens, wenn kein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt wird oder wenn das untersuchte Verhalten durch das unterzeichnende Unternehmen abgestellt wurde oder das untersuchte Verhalten durch eine Selbstverpflichtung des unterzeichnenden Unternehmens, die keinen Verstoß besorgen lässt, abgeändert wird; oder
 - b. Feststellung eines Verstoßes unter Verhängung von geeigneten Maßnahmen gemäß Punkt 30.
30. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln kann der Aufsichtsbeirat folgende Maßnahmen ergreifen:
 - a. Erteilung von Auflagen unter Fristsetzung. Hat ein von einer Beschwerde oder einem selbständigen Verfahren betroffener Rechtsträger, welche sich den Verhaltensregeln unterworfen hat, nicht fristgerecht eine geeignete Selbstverpflichtung abgegeben, so kann der Aufsichtsbeirat dem unterzeichneten Unternehmen unter Setzung einer Frist, verhältnismäßige Auflagen zur Abstellung des verfahrensgegenständlichen Verstoßes gegen die Verhaltensregeln auferlegen. Die Frist hat zumindest vier Wochen und höchstens drei Monate zu betragen.
 - b. Sollte das unterzeichnende Unternehmen nach Fristablauf die Auflagen des Aufsichtsbeirates nicht erfüllen, kann der Aufsichtsbeirat dem verstoßenden Unternehmen den Ausschluss von der Teilnahme an den Verhaltensregeln androhen. Auf begründetes Ersuchen hin kann die Frist für die Umsetzung der Auflagen um zumindest vier Wochen und höchstens drei Monate verlängert werden.

- c. Wenn das betroffene Unternehmen erneut nach Fristablauf die Auflagen des Aufsichtsbeirates nicht umgesetzt hat, ist dieses von der Teilnahme an den Verhaltensregeln auszuschließen.
 - d. Unterrichtung der Datenschutzbehörde. Die Datenschutzbehörde ist über alle gemäß Punkt 30 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.
31. Der Aufsichtsbeirat hat innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Erhalt der Beschwerde über diese zu entscheiden.

10.5. Abstimmungsgrundsätze und Rücktritt

32. Dem Aufsichtsbeirat obliegt die Wahl eines Vorsitzenden.
33. Der Aufsichtsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zu der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
34. Beschlüsse können im Umlaufverfahren mittels elektronischer Post eingeholt werden.
35. Der Aufsichtsbeirat fasst Beschlüsse während seiner Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Aufsichtsbeirates besitzt eine Stimme.
36. Die Sitzungen des Aufsichtsbeirates werden vom Vorsitzenden geleitet.
37. Die Mitglieder des Aufsichtsbeirates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist, auch im Falle des Rücktrittes des gesamten Aufsichtsbeirates den Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Nachbesetzung des Aufsichtsbeiratssitzes wirksam.

10.6. Wirkung von Empfehlungen und Entscheidungen des Aufsichtsbeirates

38. Jedes diesen Verhaltensregeln unterzeichnendes Unternehmen, verpflichtet sich zur Anerkennung der Empfehlungen und Entscheidungen des Aufsichtsbeirates.
39. Empfehlungen und Entscheidungen des Aufsichtsbeirates beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln. Die Zulässigkeit der Anrufung von Gerichten und Datenschutzbehörden durch von einer Datenschutzverletzung betroffene Personen bleibt durch ein Verfahren dieses Aufsichtsbeirates unberührt.

10.7. Kosten des Verfahrens

40. Das Verfahren ist für den Beschwerdeführer kostenfrei.
41. Die Beteiligten des Verfahrens haben ihre eigenen Kosten selbst zu tragen. Diese können nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

11. Mitarbeiterschulung

Regelmäßige Schulungen aller Mitarbeiter im Unternehmen sind ein wesentlicher Bestandteil zur Sensibilisierung im Bereich des Datenschutzmanagements. Dabei ist der Hinweis auf die positiven Nebeneffekte, wie Prozessoptimierung und positive Imagewirkung wesentlich für die Akzeptanz bei den Mitarbeitern. Insbesondere ist bei den Schulungen auf den „Risikofaktor Mensch“ im Unternehmen hinzuweisen.

Folgende Ziele stehen bei den Schulungen im Vordergrund:

- Bewusstsein für datenschutzrechtliche Probleme schaffen
- Mitarbeiter zu datenschutzkonformen Verhalten befähigen
- Bereitschaft zu datenschutzkonformen Verhalten fördern

Bei Grundschulungen werden die Basisinformationen zum Datenschutz vermittelt.

- Grundsätze des Datenschutzes
- Rechtlicher Rahmen und wesentliche Begriffe des Datenschutzes
- Grundlagen der Datenverarbeitung
- Betroffenenrechte
- Verhalten bei Datenschutzverletzungen und Verstößen

- Hinweise zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen / zur Datensicherheit
- Hinweise zum datenschutzgerechten Einsatz mobiler Geräte
- Hinweise zur Datenschutzrichtlinie im Unternehmen

Bei wiederkehrenden Schulungen (mindestens einmal jährlich) können bestimmte Themenbereiche je nach Fachabteilung verstärkt behandelt werden.

Wichtig ist die vollständige Dokumentation. Schulungsunterlagen, Teilnehmerlisten und Teilnahmezertifikate sind ein wichtiger Bestandteil zur nachweislichen Dokumentation der Schulungen.

Für die Schulungen bietet sich die jährliche Mitarbeiterunterweisung nach ASchG an.

Anhang:

Technische Beschreibung der Kennzeichenerfassung:

Um sicherzustellen, dass neben dem KFZ Kennzeichen - insbesondere im öffentlichen Raum - keine anderen personenbezogenen Daten erfasst werden, sind folgende technische Maßnahmen - oder gleichwertige - einzuhalten:

Der Erfassungsbereich ist grundsätzlich so einzugrenzen, dass nur der Bereich erfasst wird, in dem das Kennzeichen erwartet wird.

Folgende Varianten der Erfassung (auch Kombinationen sind möglich):

Variable Bildauflösung

- Im ersten Verarbeitungsschritt wird die Auswertung des Bildes so gewählt, dass Personen nicht identifiziert werden können (auch die einzelnen Zeichen des Kennzeichens sind bei dieser Auflösung nicht lesbar)
- Erst wenn ein Objekt identifiziert wird, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Kennzeichen darstellt, wird dieser Bereich mit erhöhter Auflösung verarbeitet bzw. ausgewertet.
- Ausschließlich auf diesen Bereich wird die Erkennung und Auswertung von alphanumerischen Zeichen angewandt.

Infrarotbild

- Die Bildaufzeichnung arbeitet im Infrarotbereich, wodurch Personen nicht erkannt werden

Bildaufnahme ausgelöst durch Trigger

- Bei der Kennzeichenerfassung insbesondere im nicht öffentlichen Bereich, kann die Erkennung und Auswertung auch über einen Trigger (z.B. Induktionsschleife, welche zwar auf KFZ, nicht jedoch auf Menschen reagiert) ausgelöst werden

Nachfolgende Verarbeitungsschritte:

- Spätestens sobald eine Zeichenkette erstellt ist, werden alle im flüchtigen Speicher befindlichen Bilder nach Übermittlung des Transaktionsdatensatzes dauerhaft gelöscht mit Ausnahme des Bildes, nach der die Auswertung erfolgte, zum Zwecke des Nachweises der Richtigkeit der Auswertung (eine dauerhafte Speicherung anderer Bilder erfolgt nicht).
- Die erstellte Zeichenkette wird mit den bekannten Kennzeichen der Vertragskunden und/oder Kooperationspartner verglichen. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich lokal im flüchtigen Speicher.
- Sollte das System die erstellte Zeichenkette keinem Nutzer zuordnen können, wird die erstellte Zeichenkette nach der dem Vergleich folgenden Aktion gelöscht (eine weitere Nutzung der Zeichenkette ist nicht möglich) außer, der Nutzer bestätigt durch Knopfdruck oder einem Berechtigungsmedium (z.B. NFC Karte) die Nutzungsbedingungen und löst damit ein elektronisches Ticket.

- Wenn der Abgleich positiv ist, öffnet der Schranken und ein Parktransaktionsdatensatz (inklusive Kennzeichen) wird erstellt.
- Derselbe Vorgang wiederholt sich an der Ausfahrt.
- Nach Ermittlung des zugehörigen Parktarifes ist der Parktransaktionsdatensatz für die weitere buchhalterische Verarbeitung abgeschlossen.
- Es werden keine Bilder die der Kennzeichenerfassung dienen gespeichert, mit Ausnahme des Testbetriebes bei der Inbetriebnahme des Systems, für Zwecke der Einstellung der Bildaufzeichnung.